

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 17/1995

Entwurf

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (1. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (2. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (8. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), die Pensionsordnung 1966 (16. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (12. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 56, in der Fassung der Kundmachung LGBL. für Wien Nr. 6/1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Z 2 werden die Wortfolge "Dienstordnung 1994 mit Angabe der Fundstelle im LGBL. für Wien" durch den Ausdruck "Dienstordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 56" und die Wortfolge "Besoldungsordnung 1994 mit Angabe der Fundstelle im LGBL. für Wien" durch den Ausdruck "Besoldungsordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 55" ersetzt.
2. In § 68 Abs. 5 wird die Zitierung "Abs. 2 Z 1 bis 4" durch die Zitierung "Abs. 2 Z 1 und 2" ersetzt.
3. In § 76 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3, § 94 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 Z 2 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
4. § 110 Abs. 2 erster Satz lautet:
"Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 27/1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
2. § 4 samt Überschrift lautet:

"Kinderzulage"

§ 4. (1) Die Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt - soweit in Abs. 2 bis 13 nicht anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. Stiefkinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören,
6. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Der Anspruch auf die Kinderzulage endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(4) Besucht ein Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(5) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes.

(6) Der Nachweiszeitraum nach Abs. 4 und 5 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB. Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(7) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach Abs. 4 und 5 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(9) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 als erfüllt.

(10) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(11) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage gemäß Abs. 2 bis 10 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(12) Der Beamte hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er - abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(13) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor."

3. In § 5 Abs. 6 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
4. In § 6 Abs. 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge "Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
"Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 11,75% der Bemessungsgrundlage."
6. In § 13 Abs. 5 und § 20 Abs. 6 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
7. In § 44 Abs. 2 werden die Wortfolge "gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 32 MTD-Gesetz" durch die Wortfolge "gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, § 32 MTD-Gesetz oder

§ 38 des Hebammengesetzes" und in Z 2 der Ausdruck "drei Jahren" durch den Ausdruck "vier Jahren" ersetzt.

8. Dem § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für Beamte, die ab 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1998 in die Beamtengruppe der Lehrassistentinnen, Stationsassistentinnen, Lehrschwestern (Lehrpfleger), Stationschwestern (Stationspfleger), Lehrhebammen oder Stationshebammen überstellt oder überreicht werden."

Artikel III

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 42/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 10 lit. m wird der Ausdruck "Bundesgesetz BGBl.Nr. 102/1961" durch die Wortfolge "Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 102/1961, oder MTD-Gesetz, BGBl.Nr. 460/1992" ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck "ordentlichen Wohnsitz" durch das Wort "Wohnsitz" ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 wird das Wort "Haushaltzulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
4. § 41a Abs. 2 lautet:
"(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel IV

Die Pensionsordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 24/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck "zehn Jahre" durch den Ausdruck "15 Jahre" ersetzt.
2. § 5 lautet:
"§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus
 1. dem Gehalt und
 2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen,die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist bei Ausscheiden aus dem Dienststand die für die nächste Vorrückung oder Zeitvorrückung oder die für die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage erforderliche Zeit verstrichen, dann ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung bereits eingetreten wäre oder der Beamte bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(3) Wenn es für den Beamten günstiger ist, dann ist bei Anwendung der Abs. 1 und 2 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand befindet, unterblieben wäre."

3. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck "zehn Jahren" durch den Ausdruck "15 Jahren" ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 wird jeweils das Wort "zehn" durch die Zahl "15" ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 wird der Ausdruck "der Ruhebezug" durch die Wortfolge "der um den Pensionsbeitrag verminderte Ruhebezug" ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 5 Abs. 3" durch die Zitierung "§ 5 Abs. 2 und 3" ersetzt.
7. § 16 Abs. 2 lautet:
"(2) § 15d und §§ 28 bis 40a sind anzuwenden."
8. § 17 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
"Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsge-
nuß, wenn am Sterbetag des Beamten entweder dem Beamten oder
seinem Ehegatten eine Kinderzulage (ein Steigerungsbetrag der
früheren Haushaltszulage) für dieses Kind gebührte."
9. In § 18 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 5 Abs. 3" durch die
Zitierung "§ 5 Abs. 2 und 3" ersetzt.
10. In § 20 Abs. 1 wird das Wort "zehn" durch die Zahl "15" er-
setzt.
11. In § 21 Abs. 3 wird der Ausdruck "des Versorgungsbezuges"
durch die Wortfolge "des um den Pensionsbeitrag verminderten
Versorgungsbezuges" ersetzt.
12. § 24 Abs. 3 lautet:
"(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn
für sie am Sterbetag des Beamten weder dem Beamten noch
seinem Ehegatten eine Kinderzulage gebührte. Dies gilt nicht
für die nachgeborene Waise."
13. § 25 samt Überschrift lautet:

"Kinderzulage

§ 25. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt zum Ruhegenuß die Kinderzulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

(2) Dem Überlebenden Ehegatten gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht verstorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im Ausmaß der Kinderzulage. Dies gilt nicht, wenn die Waise bereits eine gleichartige Zulage erhält."

14. In § 26 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck "den Pensionssicherungsbeitrag" durch die Wortfolge "den Pensionssicherungsbeitrag und den Pensionsbeitrag" ersetzt.
15. Dem § 28a wird folgender Satz angefügt:
"Für die Zeit ab 1. Jänner 1996 entfällt der Pensionsversicherungsbeitrag."
16. In § 34 Abs. 5 entfällt die Wortfolge "und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand".
17. Nach § 40 wird folgender § 40a samt Überschrift eingefügt:

"Pensionsbeitrag

§ 40a. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben einen monatlichen Pensionsbeitrag von 1,5 % des Ruhe- und Versorgungsgenusses zu entrichten. Einen Pensionsbeitrag im gleichen Prozentsatz haben der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene auch von dem Teil der Sonderzahlung zu entrichten, der dem Ruhe- oder Versorgungsgenuß entspricht."

18. § 42 lautet:
"§ 42. Der Todesfallbeitrag beträgt 150 % des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V."
19. In § 45 Abs. 7 wird der Ausdruck "den Pensionssicherungsbeitrag" durch die Wortfolge "den Pensionssicherungsbeitrag und den Pensionsbeitrag" ersetzt.
20. In § 45 Abs. 8 wird der Ausdruck "die Pensionssicherungsbeiträge" durch die Wortfolge "die Pensionssicherungsbeiträge sowie die Pensionsbeiträge" ersetzt.

21. § 45 Abs. 11 lautet:
"(11) § 15d und §§ 27 bis 40a sind anzuwenden."
22. In § 46 Abs. 3 wird der Ausdruck "die Pensionsversicherungsbeiträge" durch die Wortfolge "die Pensionsversicherungsbeiträge sowie die Pensionsbeiträge" ersetzt.
23. In § 56 Abs. 3 wird der Ausdruck "10,25 vH" durch den Ausdruck "11,75 %" ersetzt.
24. Dem § 64b wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Für den Beamten, der das bestehende Dienstverhältnis ab 1. Jänner 1994 bis 30. Juni 1995 begründet hat, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 56 Abs. 3 10,25 % der Bemessungsgrundlage."
25. Dem § 64c wird folgender Satz angefügt:
"Für den Unterhaltsbeitrag und für die Zuwendung gemäß § 52 Abs. 2 lit. a und b gilt § 40a."
26. Nach § 64e wird folgender § 64f samt Überschrift eingefügt:

"Übergangsbestimmungen für den ruhegenuß-
fähigen Monatsbezug und die ruhegenuß-
fähige Gesamtdienstzeit

§ 64f. (1) § 3 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung sind auf den Beamten, der vor dem 1. Jänner 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden ist oder ausscheidet, weiterhin anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 gelten für den Beamten, der vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden ist und seither ununterbrochen Bediensteter einer inländischen Gebietskörperschaft war oder ist, mit der Maßgabe, daß an die Stelle von 15 Jahren jeweils zehn Jahre treten.

(3) Hat der Beamte am 1. Jänner 1996 mindestens ein halbes Jahr, aber weniger als $1 \frac{1}{2}$ Jahre in einer Gehaltsstufe zurückgelegt, aus der für ihn eine Vorrückung oder Zeitvorrückung vorgesehen ist, und scheidet er bis zum Ende des für diese Vorrückung oder Zeitvorrückung erforderlichen Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann erhöht sich der ruhegenußfähige Monatsbezug um den halben Betrag der Gehaltssteigerung, die sich durch die Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben hätte. Dabei gelten Dienstzulagen nach dem 2. Abschnitt der Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, als Bestandteil des Gehaltes.

(4) Hat der Beamte am 1. Jänner 1996 mindestens $1 \frac{1}{2}$ Jahre in einer Gehaltsstufe zurückgelegt, aus der für ihn eine Vorrückung oder Zeitvorrückung vorgesehen ist, und scheidet er bis zum Ende des für diese Vorrückung oder Zeitvorrückung erforderlichen Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann ist er so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung bereits eingetreten wäre.

(5) Ist am 1. Jänner 1996 mindestens die Hälfte des für die Dienstalterszulage erforderlichen Zeitraumes verstrichen und scheidet der Beamte bis zum Ende dieses Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann ist er so zu behandeln, als ob er bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte.

(6) Ist am 1. Jänner 1996 mindestens die Hälfte des für die erhöhte Dienstalterszulage erforderlichen Zeitraumes verstrichen und scheidet der Beamte bis zum Ende dieses Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann ist er so zu behandeln, als ob er bereits Anspruch auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten auch für den Hinterbliebenen und den Angehörigen des in diesen Bestimmungen genannten Beamten."

Artikel V

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 20/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck "10,25 vH" durch den Ausdruck "11,75 %" ersetzt.
2. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
"(6) Der Beamte des Ruhestandes hat einen monatlichen Pensionsbeitrag von 1,5 % der Ruhegenußzulage zu entrichten. Einen Pensionsbeitrag im gleichen Prozentsatz hat der Beamte des Ruhestandes auch von dem Teil der Sonderzahlung zu entrichten, der der Ruhegenußzulage entspricht."
3. In § 6 Abs. 2 wird die Zitierung "§ 5 Abs. 4 und 5" durch die Zitierung "§ 5 Abs. 4 bis 6" ersetzt.

4. § 10 samt Überschrift entfällt.

5. § 10a Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem zweiten, der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Erläuterungen

Probleme:

- a) Der Grundbetrag der Haushaltszulage ist ein Beitrag, den der Dienstgeber zu den Kosten der Führung eines Mehrpersonenhaushaltes leistet. Für unversorgte Kinder gebühren neben der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 die Steigerungsbeträge der Haushaltszulage.
- b) Die Beamten des Dienststandes haben derzeit einen Pensionsbeitrag von 10,25 % der ruhegenußfähigen Bezüge zu leisten. Der Prozentsatz entspricht dem Dienstnehmerbeitrag in der Pensionsversicherung nach dem ASVG. Die Pensionsbeiträge decken auch unter Berücksichtigung eines Dienstgeberbeitrages von 12,55 % nur etwa die Hälfte des von der Stadt Wien zu tragenden Pensionsaufwandes.
- c) Nach dem Beamtenpensionsrecht wird der volle Ruhegenuß mit einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren erreicht, wobei Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Betracht bleiben. Hingegen ist für das Erreichen der vollen Pension nach dem ASVG eine ab dem 15. Lebensjahr zählende Versicherungszeit von 45 Jahren erforderlich.
- d) Durch die Steigerungsquote und die begünstigte Berücksichtigung der Dienstalterszulage gemäß § 5 der Pensionsordnung 1966 wird für die Bemessung des Ruhegenusses in vielen Fällen ein Monatsbezug herangezogen, den der Beamte bei seiner Pensionierung noch nicht erreicht hat.
- e) Durch den Tod eines Beamten entsteht der Anspruch auf Todesfallbeitrag bzw. auf Bestattungs- und Pflegekostenbeitrag. Der Todesfallbeitrag, der auch die Obergrenze für den Bestattungs- und Pflegekostenbeitrag bildet, beträgt derzeit das Dreifache des Monats- oder Ruhebezuges des Beamten. Dadurch werden vergleichbare Ansprüche bei weitem überstiegen.

Ziele:

- a) Die Grundbedürfnisse der Haushaltsführung sollen aus dem Gehalt und nicht über eine Zulage bestritten werden.
- b) Höherer Beitrag der Beamten des Dienststandes zum Pensionsaufwand, gleichzeitig Reduzierung des Pensionsaufwandes durch einen von den Pensionisten zu leistenden Beitrag.

- c) Verlängerung der für den vollen Ruhegenuß erforderlichen ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 35 auf 40 Jahre und der für den Grundanspruch auf den Ruhegenuß notwendigen Zeit von zehn auf 15 Jahre, wobei jedoch in bestehende Rechte und Anwartschaften nicht eingegriffen werden soll.
- d) Bemessung des Ruhegenusses aufgrund des letzten Monatsbezuges.
- e) Festlegung der Höhe des Todesfallbeitrages unabhängig von der besoldungsrechtlichen Stellung des verstorbenen Beamten unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Kosten, die bei einem Todesfall entstehen.

Lösungen:

- a) Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage, Umwandlung des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage in eine Kinderzulage und Erhöhung dieser Zulage von 150 S auf 200 S je Kind.
- b) Erhöhung des von den Beamten des Dienststandes zu leistenden Pensionsbeitrages von 10,25 % auf 11,75 %, Schaffung eines Pensionsbeitrages von 1,5 %, der von den Beziehern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen zu entrichten ist.
- c) Verlängerung der für den Grundanspruch auf Ruhegenuß und der für den vollen Ruhegenuß erforderlichen Zeit um fünf Jahre.
- d) Entfall der Steigerungsquoten und der begünstigten Berücksichtigung der Dienstalterszulage bei der Ermittlung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.
- e) Festlegung einer einheitlichen Höhe des Todesfallbeitrages von 150 % des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

Alternativen:

Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist mit Kostenreduktionen bzw. erhöhten Einnahmen von jährlich rund 470 Millionen Schilling zu rechnen, wovon auf die Wiener Stadtwerke ca. 130 Millionen Schilling entfallen.

Zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde am 5. Februar 1995 ein Maßnahmenpaket vereinbart, das einen Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Stabilisierungsprogramm der Bundesregierung und damit zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes darstellt. Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation auch im Bereich der Stadt Wien soll ein Großteil der Maßnahmen dieser Vereinbarung im Dienstrecht der Wiener Gemeindebediensteten Eingang finden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 11 Abs. 2 DO 1994):

Die bloß formalen Adaptierungen sind im Zusammenhang mit der Wiederverlautbarung der Dienstordnung und der Besoldungsordnung erforderlich geworden.

Zu Art. I Z 2 (§ 68 Abs. 5 DO 1994):

Durch diese Änderung soll nur ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 76 Abs. 1 und 3, § 92 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 DO 1994):

Da die Haushaltszulage durch eine Kinderzulagenregelung ersetzt werden soll, sind mehrere Anpassungen in der Dienstordnung 1994 notwendig.

Zu Art. I Z 4 (§ 110 Abs. 2 DO 1994):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf welche die Dienstordnung 1994 verweist, in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Termin soll auf den 1. Jänner 1995 verlegt werden.

Zu Art. II Z 1 bis 4 und 6 (§ 3 Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 5 und § 20 Abs. 6 BO 1994):

Die derzeitige Haushaltszulage gliedert sich gemäß § 4 in zwei Komponenten: den Grundbetrag und den Steigerungsbetrag. Während für jedes unversorgte Kind des Beamten ein Steigerungsbetrag von

150 S gebührt, soll der Grundbetrag einen Kostenzuschuß zum Aufwand eines Mehrpersonen-Haushalts darstellen. Der Grundbetrag von 150 S gebührt daher nicht nur dann, wenn dem Haushalt unversorgte Kinder angehören, sondern auch dem verheirateten Beamten, der für keine Kinder zu sorgen hat. Der Grundbetrag reduziert sich im letztgenannten Fall auf 40 S, wenn der Ehegatte des Beamten ebenfalls Einkünfte bezieht, die 6.596,50 S im Monat übersteigen. Vorläufer der Haushaltszulage waren die sogenannten "Familienzulagen", später je nach Anlaßfall als "Haushaltzuschuß" und "Kinderzulage" bezeichnet, die als soziale Leistung des Dienstgebers in einer Zeit vorgesehen waren, in der es noch keine allgemeine Familienförderung gab.

Seit dem Inkrafttreten des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 wurden die Sozialleistungen der öffentlichen Dienstgeber aus dem Titel der Haushaltszulage nicht mehr erhöht.

Der Grundbetrag der derzeitigen Haushaltszulage ist eine Leistung an öffentlich Bedienstete, die dem Familienförderungsrecht des FLAG 1967 fremd ist. Eine Begünstigung von Alleinverdienern und Alleinerhaltern erfolgt nicht im Wege von Beihilfen, sondern durch steuerliche Absetzbeträge.

Gegen die Sinnhaftigkeit des Grundbetrages wird auch eingewendet, daß die Anspruchsvoraussetzungen in sozialer Hinsicht nicht logisch seien: Bei kinderlosen Ehepaaren gebühre dem Bezieher eines hohen Einkommens, dessen Ehegatte nicht arbeiten gehen müsse, der "große" Grundbetrag von 150 S, hingegen dem Bezieher eines niedrigen Einkommens, dessen Ehegatte daher ebenfalls arbeiten gehen müsse, nur der "kleine" Grundbetrag von 40 S. Außerdem ist die Administration des Grundbetrages vor allem deshalb ziemlich aufwendig, weil der Grundbetrag für ein Doppelverdiener-Ehepaar nur einmal gebührt und das Gesetz aus Gründen der Gleichbehandlung von Mann und Frau eine komplizierte geschlechtsneutrale Zuvorkommensregelung geschaffen hat, die eine Prüfung allfälliger vergleichbarer Ansprüche auch des Ehepartners erfordert.

Aus all diesen Gründen ist eine weitere Beibehaltung des Grundbetrages nicht mehr gerechtfertigt. Der Grundbetrag soll daher ersatzlos entfallen.

Um für die Beamten mit mehreren unversorgten Kindern einen Ausgleich zu schaffen, soll im Gegenzug der Steigerungsbetrag von 150 S auf 200 S je Kind erhöht werden. Gleichzeitig soll der Steigerungsbetrag in "Kinderzulage" umbenannt werden.

Zu Art. II Z 5 (§ 7 Abs. 1 BO 1994):

Der Pensionsbeitrag, den die Beamten des Dienststandes vom Gehalt und den ruhegenußfähigen Zulagen zu entrichten haben, soll von 10,25 % auf 11,75 % erhöht werden.

Zu Art. II Z 7 und 8 (§ 44 Abs. 2 und 4 BO 1994):

Bedienstete des Krankenpflegefachdienstes mit leitenden oder lehrenden Funktionen (Stations-, Lehr- und Oberschwestern, Oberinnen und Schuloberinnen) und vergleichbare Bedienstete der gehobenen med.-techn. Dienste müssen grundsätzlich ein Zeugnis über die Absolvierung einer Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes bzw. § 32 MTD-Gesetz besitzen. Gemäß § 44 Abs. 2 BO 1994 können Bedienstete, die bis 31. Dezember 1995 eine solche Funktion übernehmen, die Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nachholen. Die bestehende Regelung soll einerseits auf die Hebammen ausgedehnt, andererseits soll die Frist von drei Jahren auf vier Jahre verlängert werden. Letzteres ist erforderlich, weil die Sonderausbildungen nunmehr länger dauern. So umfaßt beispielsweise die Ausbildung für das Lehrpersonal seit kurzem vier statt zwei Semester.

Im Hinblick auf die aus Qualitäts- und Kostengründen begrenzten Ausbildungskapazitäten soll weiters die Möglichkeit, die Sonderausbildung nachzuholen, für die erste Führungsebene (Stationsassistentinnen, Stationsschwestern, Stationshebammen) und für vergleichbare Funktionen im Lehrbereich bis 31. Dezember 1998 verlängert werden.

Zu Art. III Z 1 (§ 2 UFG 1967):

Die Änderung berücksichtigt den Umstand, daß die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten nicht mehr im Krankenpflegegesetz, sondern im MTD-Gesetz geregelt ist.

Zu Art. III Z 2 (§ 13 Abs. 2 UFG 1967):

In Ausführung der Z 10 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 504/1994 soll der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt werden.

Zu Art. III Z 3 (§ 25 Abs. 1 UFG 1967):

Diese Anpassung ist erforderlich, da die Haushaltszulage durch eine Kinderzulagenregelung ersetzt werden soll.

Zu Art. III Z 4 (§ 41a Abs. 2):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die das Unfallfürsorgegesetz 1967 verweist, in der am 1. Jänner 1993 bzw. 1. Juli 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Als neuer Stichtag ist der 1. Jänner 1995 vorgesehen.

Zu Art. IV Z 1, 3, 4, 10 und 26 (§ 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 67f Abs. 1, 2 und 7 PO 1966):

Für den Anspruch auf Ruhegenuß ist derzeit eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren notwendig. Künftig sollen 15 Jahre erforderlich sein, wodurch sich auch die für den vollen Ruhegenuß (80 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges) notwendige Zeit von 35 Jahren auf 40 Jahre erhöht.

Die derzeit bestehende Regelung soll jedoch für Beamte weiterhin gelten, die am 30. Juni 1995 Bedienstete (auch Vertragsbedienstete) einer Gebietskörperschaft sind und bis zu ihrer Pensionierung ununterbrochen im öffentlichen Dienst stehen.

Zu Art. IV Z 2, 6, 9 und 26 (§ 5, § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 67f Abs. 1 und 3 bis 7 PO 1966):

Der ruhegenußfähige Monatsbezug, der für die Höhe der Pension entscheidend ist, besteht aus dem Gehalt und den ruhegenußfähigen Zulagen (zB Allgemeine Dienstzulage, Chargenzulagen), die dem Beamten bei Versetzung in den Ruhestand gebühren. Derzeit kann sich der ruhegenußfähige Monatsbezug gemäß § 5 Abs. 1 lit. c um die Steigerungsquote erhöhen, wenn der Beamte bei weiterer Dienstleistung noch in die nächste Gehaltsstufe oder Dienstklasse hätte vorrücken können. Die Steigerungsquote beträgt, wenn sich der Beamte mindestens ein halbes Jahr in seiner Gehaltsstufe befunden hat, den halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn er sich aber mindestens 1 1/2 Jahre in seiner Gehaltsstufe befunden hat, den ganzen Betrag der nächsten Gehaltssteigerung.

In den Schemata I und II K sowie in den Verwendungsgruppen E, D und C des Schemas II gebührt dem Beamten des Dienststandes nach zwei Jahren in der höchsten Gehaltsstufe eine Dienstalterszulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages und nach vier Jahren eine erhöhte Dienstalterszulage von 2 1/2 Vorrückungsbeträgen. In den übrigen Verwendungsgruppen fällt eine Dienstalterszulage im Ausmaß von 1 1/2 Vorrückungsbeträgen nach einer Dienstzeit von vier Jahren in der höchsten Gehaltsstufe an. Derzeit wird die Dienstalterszulage bzw. erhöhte Dienstalterszulage gemäß § 5 Abs. 3 in der Pension auch dann berücksichtigt, wenn der Beamte bei Versetzung in den Ruhestand die Hälfte der hierfür erforderlichen Zeit zurückgelegt hat.

Die Bestimmungen über die Steigerungsquote und die begünstigte Berücksichtigung der Dienstalterszulage bzw. erhöhten Dienstalterszulage sollen bei Pensionierungen nach dem 31. Dezember 1995 entfallen. Dem Grundsatz der Anknüpfung an den Letztbezug folgend soll auch die bisherige Möglichkeit der Berücksichtigung von Hemmungszeiträumen bei der Pensionsbemessung (§ 5 Abs. 5 bis 7) beseitigt werden. Eine Übergangsregelung soll jedoch sicherstellen, daß der ruhegenußfähige Monatsbezug bei einer Ruhestandsversetzung ab 1. Jänner 1996 nicht geringer ist, als er bei einer Pensionierung mit 31. Dezember 1995 wäre.

Zu Art. IV Z 5, 7, 11, 14, 17, 19 bis 22 und 25 (§ 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 26 Abs. 2, § 40a, § 45 Abs. 7, 8 und 11, § 46 Abs. 3 und § 64c PO 1966):

Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation in den öffentlichen Haushalten und den geringen Deckungsgrad des Pensionsaufwandes durch die Pensionsbeiträge soll der von den Beamten des Dienststandes zu leistende Pensionsbeitrag um 1,5 Prozentpunkte erhöht werden. Gleichzeitig wird in § 40a vorgesehen, daß auch die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen einen Pensionsbeitrag von 1,5 % dieser Geldleistungen zu entrichten haben. Die Schaffung dieses Pensionsbeitrages macht auch Anpassungen in einer Reihe anderer Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 erforderlich.

Zu Art. IV Z 8, 12, 13 und 16 (§ 17 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 25 und § 34 Abs. 5 PO 1966):

Der Entfall des Grundbetrages der Haushaltszulage und die Schaffung der Kinderzulage von 200 S anstelle des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage von 150 S monatlich sollen auch im Pensionsrecht gelten.

Zu Art. IV Z 15 (§ 28a PO 1966):

Zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Erhöhungen der Ruhe- und Versorgungsbezüge im Vergleich zu den Pensionsanpassungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung wird derzeit ein Pensionsversicherungsbeitrag von 0,12 % von den Beamtenpensionen eingehoben. Wegen der Verlängerung des Gehaltsabkommens für den öffentlichen Dienst bis 31. März 1996 wird die nächste Erhöhung bei den Beamtenpensionen im Gegensatz zu den ASVG-Pensionen erst mit 1. April 1996 erfolgen. Deshalb soll der Pensionsversicherungsbeitrag für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1996 entfallen.

Zu Art. IV Z 18 (§ 42 PO 1966):

Der Todesfallbeitrag - und davon abgeleitet auch das Höchstausmaß des Bestattungs- bzw. Pflegekostenbeitrages - soll künftig einheitlich 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, betragen, das sind derzeit rund 35.000 S. Dies entspricht den durchschnittlichen Bestattungskosten im Raum Wien.

Zu Art. IV Z 23 und 24 (§ 56 Abs. 3 und § 64b Abs. 3 PO 1966):

Der Beamte hat für jeden Monat der Ruhegenußvordienstzeiten, für die kein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet wird und deren Anrechnung der Beamte nicht ausgeschlossen hat, einen besonderen Pensionsbeitrag von 10,25 % des ersten Gehaltes zu leisten. Dieser besondere Pensionsbeitrag soll bei Pragmatisierungen ab 1. Juli 1995 um 1,5 Prozentpunkte erhöht werden.

Zu Art. V Z 1 bis 3 (§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 RVZG 1966):

Die Beamten des Dienststandes haben derzeit gemäß § 2 Abs. 2 von den für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren (zB Überstundenentschädigungen) einen Pensionsbeitrag von

10,25 % dieser Nebengebühren zu entrichten. Im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation in den öffentlichen Haushalten und den geringen Deckungsgrad des Pensionsaufwandes durch die Pensionsbeiträge soll dieser Pensionsbeitrag um 1,5 Prozentpunkte erhöht werden. Gleichzeitig wird in § 5 Abs. 6 und § 6 Abs. 2 vorgesehen, daß auch die Bezieher der Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen einen Pensionsbeitrag von 1,5 % dieser Geldleistungen zu entrichten haben.

Zu Art. V Z 4 (§ 10 RVZG 1966):

Den Schlußbestimmungen des § 10 kommt heute keine praktische Bedeutung mehr zu. Sie sollen daher entfallen.

Zu Art. V Z 5 (§ 10a Abs. 2 RVZG 1966):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 verweist, in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Termin soll auf den 1. Jänner 1995 verlegt werden.

Zu Art. VI:

Im Hinblick auf die von der Gehalts- und Pensionsverrechnung benötigte Vorlaufzeit soll das Gesetz mit dem zweiten, der Kundmachung folgenden Monatsersten wirksam werden.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht;
2. Regelungen, die nur Zitierungsanpassungen enthalten;
3. Regelungen, die nur textliche Anpassungen im Zusammenhang mit der Umbenennung des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage in die Kinderzulage bzw. im Zusammenhang mit der Schaffung eines von den Ruhe- und Versorgungsempfängern zu leistenden Pensionsbeitrages enthalten.

alt

Dienstordnung 1994

Art. I Z 4:

§ 110. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

Besoldungsordnung 1994

Art. II Z 2:

Haushaltszulage

§ 4. (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

neu

Dienstordnung 1994

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

Besoldungsordnung 1994

Kinderzulage

§ 4. (1) Die Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt - soweit in Abs. 2 bis 13 nicht anderes bestimmt ist -

alt

- (2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat
1. der verheiratete Beamte,
 2. der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
 3. der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu mindestens 150 S monatlich beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

1. 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 Z 1 anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seinem Ehegatten ein Steigerungsbetrag gebührt und der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen,
2. 150 S in allen übrigen Fällen.

(4) Dem Beamten gebührt jedoch abweichend von den Abs. 2 und 3 insoweit kein Grundbetrag, als sein Ehegatte Anspruch auf einen Grundbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer in-

neu

für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
 2. legitimierte Kinder,
 3. Wahlkinder,
 4. uneheliche Kinder,
 5. Stiefkinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören,
 6. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.
- (2) bis (13)

alt

ländischen Gebietskörperschaft hat. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigen Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(5) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich geführt - soweit in Abs. 6 bis 17 nicht anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. Stiefkinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören,
6. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(6) bis (17)

Art. II Z 5:

§ 7. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 10,25 % der Bemessungsgrundlage.

neu

§ 7. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 11,75 % der Bemessungsgrundlage.

alt

Art. II Z 7:

§ 44. (2) Bei einer bis 31. Dezember 1995 erfolgenden Überstellung (Überreihung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K, für die neben den sonstigen Einreisungs-voraussetzungen ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 32 MID-Gesetz erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung abgesehen werden

1.
2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet.

Unfallfürsorgegesetz 1967

Art. III Z 1:

- § 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als
10. Dienstunfall: ein Unfall der sich ereignet
 - m) beim Vortrag oder bei der Tätigkeit als Prüfer (Mitglied einer Prüfungskommission) an einer Privatschule oder einer Schule nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 102/1961, sofern die Schule von der Stadt Wien erhalten wird;

neu

§ 44. (2) Bei einer bis 31. Dezember 1995 erfolgenden Überstellung (Überreihung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K, für die neben den sonstigen Einreisungs-voraussetzungen ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, § 32 MID-Gesetz oder § 38 des Hebammengesetzes erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung abgesehen werden

1.
2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von vier Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet.

Unfallfürsorgegesetz 1967

- § 2. Im Sinne dieses Gesetzes gilt als
10. Dienstunfall: ein Unfall der sich ereignet
 - m) beim Vortrag oder bei der Tätigkeit als Prüfer (Mitglied einer Prüfungskommission) an einer Privatschule oder einer Schule nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 102/1961, oder MID-Gesetz, BGBl.Nr. 460/1992, sofern die Schule von der Stadt Wien erhalten wird;

alt

Art. III Z 2:

§ 13. (2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen ordentlichen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

.....

Art. III Z 4:

§ 41a. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1993 geltenden Fassung, das Bundespflegegeldgesetz jedoch in der am 1. Juli 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

Pensionsordnung 1966

Art. IV Z 1:

§ 3. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegehalt, wenn seine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

Art. IV Z 2:

§ 5. (1) Der ruhegenüßfähige Monatsbezug besteht aus

neu

§ 13. (2) Voraussetzung für eine Leistung nach Abs. 1 ist, daß der Pflegebedürftige

1. seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und

.....

§ 41a. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

Pensionsordnung 1966

§ 3. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegehalt, wenn seine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 5. (1) Der ruhegenüßfähige Monatsbezug besteht aus

alt

- a) dem Gehalt, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, und
- b) den als ruhegemüßfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, sowie
- c) der Steigerungsquote, wenn der Beamte bei weiterer Dienstleistung noch in die nächste für ihn vorge-sehene Gehaltsstufe hätte vorrücken können oder die Zeitvorrückung eingetreten wäre.
- War der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand Magistratsdirektor, so bildet der Gehalt des Magistratsdirektors den ruhegemüßfähigen Monatsbezug.

(2) Die Steigerungsquote beträgt, wenn sich der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand mindestens ein halbes Jahr in seiner Gehaltsstufe befunden hat, einen halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn er sich aber mindestens 1 1/2 Jahre in seiner Gehaltsstufe befunden hat, einen ganzen Betrag der nächsten Gehaltssteigerung. Die Zulagen nach dem 2. Abschnitt der Besoldungsordnung 1994, IGBL. für Wien Nr. 55, gelten hierbei als Bestandteil des Gehaltes.

neu

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegemüßfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreicht hat.
- (2) Ist bei Ausscheiden aus dem Dienststand die für die nächste Vorrückung oder Zeitvorrückung oder die für die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage erforderliche Zeit verstrichen, dann ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung bereits eingetreten wäre oder der Beamte bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(3) Wenn es für den Beamten günstiger ist, dann ist bei Anwendung der Abs. 1 und 2 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand befindet, unterblieben wäre.

alt

neu

(3) Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung und Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage beziehungsweise der erhöhten Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage beziehungsweise auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(4) Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 zu vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand befunden hat, unterblieben wäre.

(5) Ist ein Teil der ruhegemüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien durch eine Beschreibung des Beamten als minder entsprechend oder nicht entsprechend für die Vorrückung, die Zeitvorrückung oder für das Erreichen der Dienstalterszulage nicht wirksam, so kann der Magistratsdirektor bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe dem Beamten des Ruhestandes die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachsehen.

(6) Wurde aus den in Abs. 5 bezeichneten Gründen der Beamte in den Ruhestand versetzt und wurde hierbei

alt

der Ruhegenuß gemindert, so kann der Magistratsdirektor bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe diese Minderung ganz oder teilweise nachsehen.

(7) Eine Verfügung nach Abs. 5 oder Abs. 6 wirkt nicht zurück.

Art. IV Z 3:

§ 7. (1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Art. IV Z 4:

§ 8. (1) Ist der Beamte infolge Krankheit oder einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

Art. IV Z 10:

§ 20. (1) Ist der Beamte, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder

neu

§ 7. (1) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 8. (1) Ist der Beamte infolge Krankheit oder einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 15, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

§ 20. (1) Ist der Beamte, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder

alt

an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

Art. IV Z 13:

Haushaltszulage

§ 25. (1) Dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuß hat, gebührt die Haushaltzulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

(2) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltzulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Haushaltzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltzulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im Ausmaß der für ein Kind vorgesehenen Haushaltzulage.

neu

an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

Kinderzulage

§ 25. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt zum Ruhegenuß die Kinderzulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

(2) Dem überlebenden Ehegatten gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht verstorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im Ausmaß der Kinderzulage. Dies gilt nicht, wenn die Waise bereits eine gleichartige Zulage erhält.

alt

(4) Eine Zulage nach dem Abs. 2 oder 3 gebührt insoweit nicht, als der überlebende Ehegatte oder die Witwe eine Haushaltzulage oder eine gleichartige Zulage von derselben oder einer anderen Stelle erhält.

Art. IV Z 15:

§ 28a. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben vom Ruhe- oder Versorgungsgemüß, von der Ruhe- oder Versorgungszulage und von den Teilen der Sonderzahlung, die diesen Bezügen entsprechen, einen Pensionssicherungsbeitrag von 0,12 % dieser Geldleistungen zu entrichten.

Art. IV Z 18:

§ 42. (1) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Dienststandes beträgt das Dreifache des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(2) Der Todesfallbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes beträgt das Dreifache des Ruhebezuges, der dem von ihm im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreichten ruhegemüßfähigen Monatsbezug entspricht. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

neu

§ 28a. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben vom Ruhe- oder Versorgungsgemüß, von der Ruhe- oder Versorgungszulage und von den Teilen der Sonderzahlung, die diesen Bezügen entsprechen, einen Pensionssicherungsbeitrag von 0,12 % dieser Geldleistungen zu entrichten. Für die Zeit ab 1. Jänner 1996 entfällt der Pensionssicherungsbeitrag.

§ 42. Der Todesfallbeitrag beträgt 150 % des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

alt

(3) Stirbt ein Beamter im Monat des Wirksamwerdens der Versetzung in den Ruhestand, so ist der Todesfallbeitrag so zu bemessen, als ob sich der Beamte am Sterbetag noch im Dienststand befunden hätte.

Art. IV Z 23:

§ 56. (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 10,25 vH der Bemessungsgrundlage.

Ruhe- und Versorgungszulagegesetz 1966

Art. V Z 1:

§ 2. (2) Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag von 10,25 vH dieser Nebengebühren zu entrichten.

neu

§ 56. (3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 11,75 % der Bemessungsgrundlage.

Ruhe- und Versorgungszulagegesetz 1966

§ 2. (2) Der Beamte hat von den bezogenen, für die Ruhegenüßzulage anrechenbaren Nebengebühren einen Pensionsbeitrag von 11,75 % dieser Nebengebühren zu entrichten.

alt

Art. V Z 4:

Schlussbestimmungen

§ 10. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

(2) Die Pensionsbeiträge sind erstmals von den für die Ruhegenufzulage anrechenbaren Nebengebühren einzubehalten, die gleichzeitig mit dem am 1. August 1967 fälligen Gehalt ausbezahlt werden.

(3) Die Ruhe- und Versorgunggenufzulage geführt, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, jeweils mit dem Anfall des Ruhe- und Versorgungsgenusses, frühestens jedoch ab 1. Jänner 1967.

(4) Die Ruhe- und Versorgunggenufzulage gemäß § 9 geführt ab 1. Jänner 1969, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1971 eingebracht wird. Andernfalls geführt sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten eingebracht, so geführt sie von diesem Tag an.

(5) Die §§ 31, 38 und 39 der Pensionsordnung 1966 gelten sinngemäß.

Art. V Z 5:

§ 10a. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

neu

entfällt

§ 10a. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.